

## Die Besondere Ausgleichregelung im Begrenzungsjahr 2016

### Kurzauswertung<sup>1</sup>

Das BAFA hat auch 2016 eine [Analyse](#) der Antragszahlen, begünstigten Strommenge und Entlastungswirkung für die Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) erstellt. Diese Kurzauswertung fasst zentrale Ergebnisse zusammen.

#### Kreis der Antragsberechtigten<sup>2</sup>:

Durch das EEG sollen die Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien angemessen verteilt und alle Stromverbraucher in adäquater Weise an den Kosten beteiligt werden – jedoch ohne dass dabei die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromkostenintensiven Industrie gefährdet wird. Um solchen negativen Auswirkungen aufgrund der EEG-Mehrbelastung entgegenzusteuern, gibt es für besonders stromkostenintensive Unternehmen eine Entlastungsmöglichkeit, die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR). Ihre Inanspruchnahme ist an strenge, auf Basis von Ist-Daten zu erfüllende Voraussetzungen gebunden.

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der BesAR ist, dass das antragstellende Unternehmen einer der Branchen des Anhangs 4 EEG 2014 angehört. Dieser enthält zwei Branchenlisten, für die zur Beantragung der BesAR jeweils spezielle Voraussetzungen zu erfüllen sind: **Liste 1** mit einer bestimmten Kombinationen von Stromkosten- und Handelsintensität und **Liste 2** mit geringerer Handelsintensität, aber einer höheren Stromkostenintensität.
- Durch die antragstellenden Unternehmen ist nachzuweisen, dass die Stromkosten des Unternehmens (bzw. eines selbständigen Unternehmensteils) einen Anteil von **mindestens 17 Prozent<sup>3</sup>** (Liste 1 der Anlage 4 zum EEG 2014) bzw. **20 Prozent** (Liste 2 der Anlage 4 zum EEG 2014) an der Bruttowertschöpfung ausmachen (Stromkostenintensität – SKI) und sein Stromverbrauch an den beantragten Abnahmestellen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens eine Gigawattstunde (GWh) betrug.

---

<sup>1</sup> Detaillierte Darstellung in: „Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung, Antragsverfahren 2015 auf Begrenzung der EEG-Umlage 2016“, BMWi und BAFA, Mai 2016.

<sup>2</sup> Siehe „Merkblatt für Stromkostenintensive Unternehmen 2016“, BAFA.

<sup>3</sup> Durch eine Erhöhung des Schwellenwerts der Stromkostenintensität von 16 Prozent auf 17 Prozent bei Unternehmen der Liste 1 wurde die Anhebung der Schwellenwerte wie im EEG 2014 vorgesehen umgesetzt. Die Anhebung war beschlossen worden, um dem Anstieg der EEG-Umlage in den Jahren vor 2014 Rechnung zu tragen (von 3,59 ct/kWh im Jahr 2012 auf 6,24 ct/kWh im Jahr 2014). Dieser Anstieg der regulären EEG-Umlage führte automatisch dazu, dass die Stromkosten der Unternehmen (und mithin die Stromkostenintensität) ebenfalls anstiegen.

- **Unternehmen in der BesAR müssen den Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nachweisen.** Unternehmen mit einem Stromverbrauch < 5 GWh haben die Möglichkeit, stattdessen ein sog. alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz einzuführen.
- Für **Schienenbahnen** beträgt die Schwelle 2 GWh (Fahrbetrieb unter Ausschluss etwaiger rückgespeicherter Energie).
- Hinsichtlich der **Begrenzungswirkung** für stromkostenintensive Unternehmen gibt es oberhalb des Selbstbehalts für die erste verbrauchte Gigawattstunde eine einheitliche Begrenzung auf 15 Prozent der EEG-Umlage (bei Schienenbahnen 20 Prozent). Zudem besteht für stromkostenintensive Unternehmen eine Deckelung - sog. „Cap“ von max.vier Prozent BWS bei einer SKI zwischen 16 und 20 Prozent. Und sog. „Super-Cap“ von 0,5 Prozent BWS bei einer SKI größer 20 Prozent. Zugleich ist von den begrenzten Unternehmen ein Mindestbetrag von 0,1 ct/kWh zu entrichten (für Unternehmen der Erzeugung und ersten Verarbeitung von Aluminium, Blei, Zink, Zinn und Kupfer beträgt der Mindestbetrag 0,05 ct/kWh).

### Entwicklungen für das Begrenzungsjahr 2016:

#### 1. Entwicklung der Anträge und Bewilligungen

Da der Kreis der antragsberechtigten Branchen eingeschränkt und die Voraussetzungen bzgl. der Stromkostenintensität verschärft wurden ist die Gesamtzahl der antragstellenden Unternehmen und selbständigen Unternehmensteile im Vergleich der Begrenzungsjahre 2014, 2015 und 2016 von 2.389 auf nun 2.305 zurückgegangen. Und das, obwohl in dieser Zeit die Eingangsschwelle bei den Schienenbahnen von 10 GWh auf 2 GWh gesenkt wurde. **Die Zahl der antragstellenden Industrieunternehmen ist in diesem Zeitraum dagegen leicht rückläufig.**

Von den Unternehmen, die noch im Begrenzungsjahr 2014 begrenzt waren, entfallen übrigens 400 Unternehmen mit 536 Abnahmestellen und einer berücksichtigten Strommenge von 8.221 GWh in Branchen, die nach den neuen Anforderungen des EEG 2014 **nicht mehr regulär antragsberechtigt** sind (Doppelungs- und Härtefallregelung).

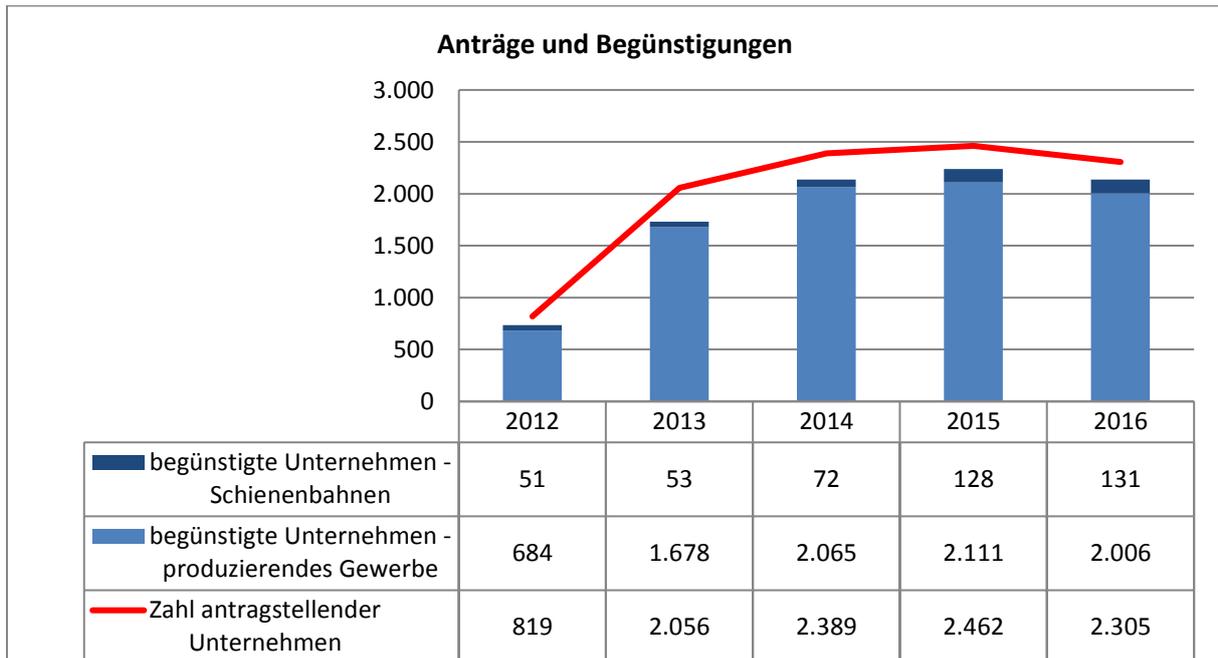


Abbildung 1 - Entwicklung der Anträge und Bewilligungen. Quelle: BAFA, Darstellung: DIHK

## 2. Entlastungswirkung für Unternehmen

Für das Begrenzungsjahr 2016 wurde – unter der Annahme konstanter Stromverbräuche der Unternehmen und Berücksichtigung des Selbstbehalts – eine Strommenge von insgesamt 107,23 TWh (im Vorjahr 108,13 TWh) privilegiert. Hiervon entfallen 88 Prozent (94,78 TWh) auf stromkostenintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die restlichen 12 Prozent (12,46 TWh) auf Schienenbahnen. Im Begrenzungsjahr 2015 waren es ebenfalls 88 Prozent (95,45 TWh) für stromkostenintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und 12 Prozent (12,67 TWh) für Schienenbahnen. **Die privilegierte Strommenge im produzierenden Gewerbe ist seit 2014 rückläufig** (u. a. aufgrund der mittlerweile auf 17 Prozent Stromkostenintensität angehobenen Eingangsschwelle).

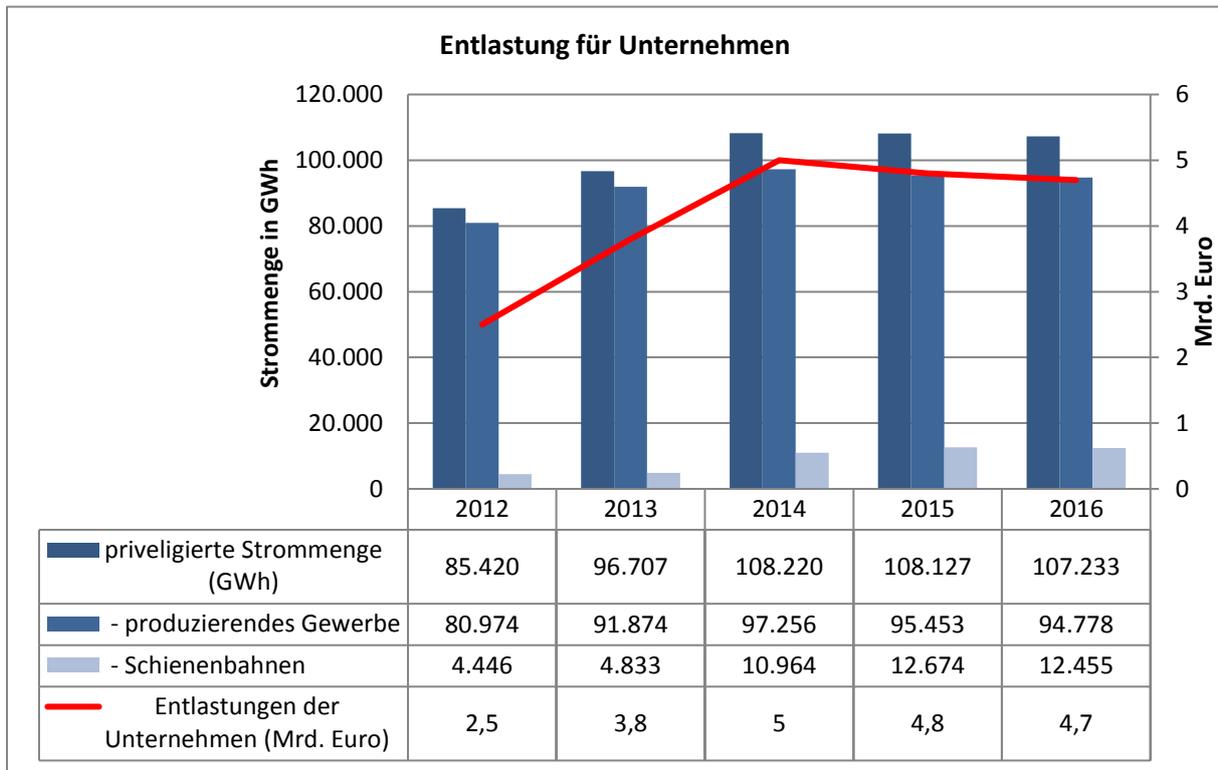


Abbildung 2 - Entlastungswirkung für Unternehmen. Quelle: BAFA, Darstellung: DIHK

Von den 2.006 begünstigten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entfallen 1.243 auf Liste 1, 712 auf Liste 2 und 51 auf Branchen ohne Listenzugehörigkeit (Härtefallregelung).

### 3. Einfluss auf die EEG-Umlage

Für das Begrenzungsjahr 2016 wird für die privilegierten Unternehmen eine voraussichtliche Entlastungswirkung von rund 4,7 Mrd. Euro angenommen. Das entspräche **einer Reduzierung von etwa 300 Mio. Euro** gegenüber 2014. In der Folge errechnet sich, durch die gleichzeitige prognostizierte Reduzierung des Stromverbrauchs in Deutschland, eine **Belastung der EEG-Umlage i.H.v. 1,33 ct/kWh** (2014: 1,35 ct/kWh; 2015: 1,37 ct/kWh). Diese ist von den übrigen Verbrauchern (private Haushalte wie auch nicht privilegierte Unternehmen) zu tragen.

Entgegen vielfach verbreiteter Behauptungen sind die privilegierten Unternehmen **nicht vollständig von der EEG-Umlage befreit**. Für die jeweils erste GWh ist die volle Umlage zu zahlen. Für die darüber hinaus gehende Strommenge ist ein Satz von 15 Prozent bzw. eine Mindestumlage von 0,1 ct/kWh (in Ausnahmefällen 0,05 ct/kWh) zu entrichten. 2016 werden diese Unternehmen schätzungsweise 509 Mio. Euro EEG-Umlage zahlen. Der absolute Beitrag der privilegierten Unternehmen ist somit geringer als im Begrenzungsjahr 2015 (551

Mio. Euro), was aber auf die Zahl der gesunkenen Anträge und somit die geringere Zahl der hierunter gefassten Unternehmen zurückzuführen ist.

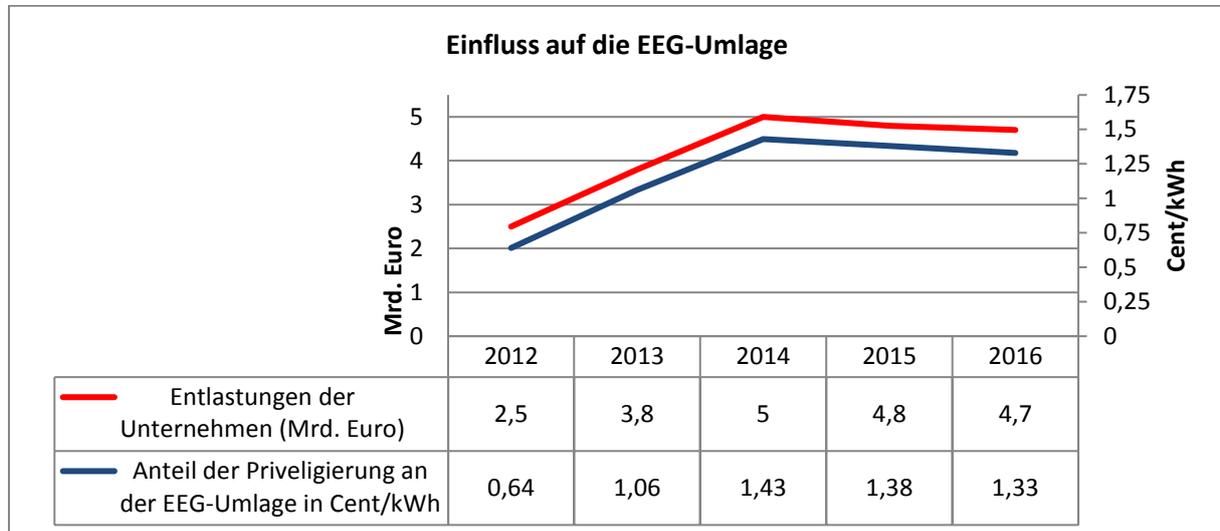


Abbildung 3 - Einfluss auf die EEG-Umlage. Quelle: BAFA, Darstellung: DIHK

Zitat aus der BAFA-Veröffentlichung:

„Die mit 4,7 Mrd. Euro berechnete Entlastungswirkung berücksichtigt im Übrigen nicht, dass energieintensive Unternehmen mit Energieeffizienzmaßnahmen und/oder Produktionsverlagerung reagieren würden, falls sie die volle EEG-Umlage zahlen müssten. Anders ausgedrückt: **Müssten diese Unternehmen die volle Umlage zahlen, würde der Stromverbrauch in Deutschland sinken (im Falle von Produktionsverlagerungen spürbar), so dass die EEG-Differenzkosten auf einen geringeren Stromverbrauch umgelegt und die Umlage entsprechend höher ausfallen müsste.** Bei der hier vorgenommenen Modellberechnung handelt es sich folglich um einen statischen Ansatz, der die tatsächliche Entlastungswirkung überschätzt.“

#### Ansprechpartner

Mark Becker  
 030/203082207  
 becker.mark@dihk.de